

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Messe Service Klepper GmbH

Wernher -von -Braun Straße 16
63303 Dreieich-Offenthal
- im folgenden "MSK" genannt.

Allgemeines

Willenserklärungen von MSK erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen, deren Wirksamkeit als Vertragsinhalt vom Vertragspartner anerkannt wird durch Auftragserteilung- bzw. Abnahme von Liefergegenständen. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte, ohne dass es einer ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Abweichenden Bedingungen der Vertragspartner wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sofern diese nicht von MSK schriftlich bestätigt werden.

1. Lieferung

Die Lieferung in Auftrag genommener Messe- und Ausstellungsstände erfolgt zur Eröffnung der jeweiligen Veranstaltung nach bestem Vermögen und Können fristgerecht, so dass der Auftraggeber in der Lage ist firmeneigene Arbeiten und Belange ohne größere Störungen auszuführen. Für Lieferverzug aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, örtlichen Bedingungen, höherer Gewalt etc. kann MSK nicht schadhaft gemacht werden. Nachbesserungs- und Ergänzungsarbeiten, auch nach der Standübergabe behält sich MSK ausdrücklich vor. Liefertermine können nur unter dem Vorbehalt der pünktlichen Lieferung durch unsere Vorlieferanten garantiert werden.

Lieferungen erfolgen entsprechend der jeweils gesondert getroffenen Vereinbarungen. Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind für beide Seiten verbindlich, es sei denn, MSK wird an der Erfüllung durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen, die MSK trotz dernach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte oder durch höhere Gewalt gehindert. In diesem Fall und wenn die Lieferung bzw. Leistung nicht innerhalb angemessen verlängerter Frist erbracht werden kann, wird MSK von den Liefer- und Leistungspflichten befreit. Soweit MSK die Nichteinhaltung der Lieferfrist nicht zu vertreten hat, besteht kein Schadensersatzanspruch seitens des Auftraggebers.

Die Lieferung erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen zum vereinbarten Liefertermin an die vom Auftraggeber angegebene Lieferadresse. Besonderheiten, die den Lieferort betreffen, wie Baustellen, lange Wege, Treppenaufgänge, nicht funktionierende Fahrstühle usw. sind durch den Auftraggeber bei Auftragserteilung mitzuteilen, damit MSK sich rechtzeitig und organisatorisch darauf einrichten kann. Fehlen MSK solche Informationen oder handelt es sich um - den Lieferort betreffende - besonders aufwendige Gegebenheiten, behält MSK sich die Berechnung des Mehraufwandes vor. Evtl. Verspätungen die durch erschwerte Bedingungen am Aufbauort entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Bei jeder Lieferung muss mit Zeitverschiebungen gerechnet werden, die MSK selbst bei größter Sorgfalt nicht beeinflussen kann. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen oder Parkausweise sind vom Auftraggeber zu beschaffen.

Verzögerungen durch höhere Gewalt, insbesondere Verkehrsbeeinträchtigungen, gehen nicht zu Lasten von MSK. Im Fall von Verzögerungen aus vorher genannten Gründen verschieben sich die zugesagten Termine um die Dauer der Behinderung.

Der Vertragspartner ist zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine erst nach fruchtlosem Ablauf einer mindestens vierwöchigen, MSK mittels eingeschriebenem Brief oder Telefax gesetzter Nachfrist berechtigt, es sei denn der Vertragspartner weist nach, dass er an der Lieferung infolge der Verzögerung kein Interesse mehr hat. Verbindlich vereinbarte Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Auswirkungen von Ereignissen sogenannter höherer Gewalt entsprechend einer Anzeige durch MSK beim Vertragspartner. Der Versand der zu liefernden Waren erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers und kann auch von einem anderen Ort als dem Geschäftssitz von MSK veranlasst werden. Die Verpackungen der Ware erfolgt sachgemäß. Eine Haftung für evtl. Transportschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Förmliche Abnahme

Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn der Auftraggeber einmal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert wurde.

3. Preise

Sämtliche im Angebot genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz MSK in Euro, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, unverpackt. Angebote sind freibleibend und dürfen ohne schriftliche Einwilligung nicht vervielfältigt und weitergegeben werden (auch nicht auszugsweise oder sinngemäß)!

Preisänderungen bis zur Lieferung und Rechnungsstellung bleiben ebenso vorbehalten wie die Nachkalkulation der im Angebot angegebenen Stundenaufwendungen für Montage- / Demontage Dienstleistungen.

Enthält die Auftragsbestätigung Abweichungen vom Auftrag, so gelten diese Abweichungen als vom Vertragspartner genehmigt, wenn dieser nicht binnen einer Woche – eingehend bei MSK – ab Zugang schriftlich widerspricht.

Sofern der Fertigungsauftrag an Dritte vergeben wird, werden von MSK erfolgte Leistungen abgerechnet:

- a) für Planungen und Gestaltung
- b) für CAD, Bauüberwachung und Modellbau gem. Aufwand

Jegliche Weiterverwertung der von MSK entworfenen Gestaltungs- und Designvorschläge bedarf der ausdrücklichen Genehmigung.

Erfolgt die Auftragsvergabe an MSK durch eine vom Auftraggeber eingeschaltete Design- / Werbeagentur, wird die Fertigung gem. deren Vorgaben ausgeführt. Der Auftraggeber ist auch dann zur Zahlung der durch MSK erbrachten Leistung verpflichtet, wenn die Vorgaben / Ideen der Agentur nicht seine Zustimmung finden.

Alle nach Abgabe des letzten Angebotes auch am Aufbauort bestellten Lieferungen und Leistungen sind ungekürzt zu honorieren, auch wenn infolge Zeitmangels kein schriftlicher Auftrag vom Auftraggeber mehr gegeben werden kann. Das gleiche gilt für Änderungswünsche, die lediglich aus optischer, geschmacklicher oder anderer Überlegung nach Fertigstellung

noch geäußert werden und einer mündlichen Bestellung gleichzusetzen sind. MSK behält sich Regressanspruch gegenüber dem Auftraggeber vor, sofern die Budget verwaltende Design/Werbeagentur ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber MSK nicht nachkommt.

Fälle höherer Gewalt, Streiks und sonstige Sondervorkommnisse, auch von Seiten des Veranstaltungsträgers und Dritten, die außerhalb unserer Sorgfaltspflicht liegen, entbinden MSK von der zugesagten Lieferfrist. Zusätzliche Kosten der im Vorspann erwähnten höheren Gewalt trägt ausschließlich der Auftraggeber.

4. Mietbedingungen für Mietmöbel und Messebauteile ohne Standbau

- Das Mietgut wird nur für den vereinbarten Zweck und für die Dauer der Veranstaltung zur Verfügung gestellt. Die Miete wird bei Aufbaubeginn fällig. Sie ist jedoch spätestens nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu entrichten. Für Schäden und Verlust am Mietgut haftet der Mieter uneingeschränkt, auch wenn diese durch Dritte verursacht werden. Die Haftung beginnt mit der Anlieferung und endet mit der Rücknahme durch MSK, auch wenn der Aussteller den Stand schon vorher verlassen hat.
- Es wird empfohlen, das Mietgut für die Dauer der Veranstaltung zu versichern.
- Nicht zurückgegebenes oder beschädigtes Mietgut wird zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.
- Der Mietpreis gilt ab Werk.
- Transportkosten zur Anlieferung und Abholung werden laut Vereinbarung berechnet.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Zahlungen sind **sofort rein netto Kasse** fällig, sofern keine anderen Zahlungsziele vereinbart sind.

5.2 Vorauszahlungen werden wie folgt fällig:

- a) **bei Auftragssumme bis Euro 10.000,-**
 - 50% bei Auftragserteilung
 - Rest bei Lieferung bzw. Übergabe
- b) **bei Auftragssumme über Euro 10.000,-**
 - 1/3 bei Auftragserteilung
 - 1/3 bei Fertigung/Montage
 - 1/3 bei Lieferung/Übergabe**zahlbar jeweils sofort rein netto Kasse.**

5.3 Skontoabzüge werden nicht gewährt und bei Zuwiderhandlung nachgefordert.

5.4 Wechsel, Schecks oder andere Anweisungspapiere werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Hierfür entstehende Kosten trägt der Vertragspartner. Dem Vertragspartner steht ein Rückhaltungsrecht zu, wenn es auf dem selben Vertragsverhältnis beruht; er kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Bestehende Gewährleistungsansprüche beeinträchtigen die Fälligkeit der Forderung nicht.

5.5 Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

MSK ist vor Lieferung zum Rücktritt berechtigt, falls die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers zweifelhaft erscheint. Nach erfolgter Lieferung ist MSK berechtigt, sofortige Restzahlung zu verlangen, falls der Auftraggeber die Annahme der Lieferung verweigert, ein von ihm gefordertes Akzept nicht gibt, ein auf Grund eines früheren Geschäftes gegebenes Akzept nicht

einlösen kann, oder Anlass zu Zweifeln an seiner Kreditfähigkeit besteht.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz fällig. Gleichzeitig ist MSK berechtigt, sämtliche noch nicht fälligen Rechnungen sofort fällig zu stellen, sowie die Erfüllung eigener Leistungspflichten bis zum Ausgleich der offenen Forderungen zurückzustellen oder von Verträgen zurückzutreten.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bzw. Messestand und Bauteile bleiben bis zur völligen Bezahlung Eigentum von MSK und dürfen bis dahin an Dritte weder verpfändet noch sicherheitshalber übereignet werden. Ein bevorstehender Zugriff Dritter ist MSK unverzüglich mitzuteilen.

Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes an MSK abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an MSK ab.

Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an MSK ab.

Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an MSK ab. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

7. Technische Hinweise

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere:

- Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und evtl. zu ölen oder zu fetten
- Abdichtungsfugen sind regelmäßig zu kontrollieren
- Anstriche innen wie außen (z. B. Fußböden, Treppenstufen) sind jeweils nach Lack- oder Lasurart und Witterungseinfluss und Nutzung nachzubehandeln

Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen.

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere, Leder, Stoffe und Ähnliches) liegen und üblich sind.

Der Auftraggeber hat zum Schutz und Erhalt der gelieferten Bauteile (z.B. Treppen, Parkett) für geeignete klimatische Raumbedingungen (Luftfeuchtigkeit, Temperatur) Sorge zu tragen.

8. Mängelrügen

Mängelrügen müssen vor Übernahme des Objektes oder der entsprechenden Warenlieferung an Ort und Stelle vorgebracht werden und spätestens innerhalb 8 Tagen durch Einschreibebrief (bei Transportschäden innerhalb 3 Tagen) schriftlich bei MSK angezeigt sein.

9. Umsetzung der Gewährleistung

Bei berechtigten Mängelrügen hat MSK die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern. Solange MSK ihrer Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommt, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl einen entsprechenden Preisnachlass oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Satz 1 gilt nicht bei Verbrauchergeschäften über den Bezug beweglicher Sachen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von MSK. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig - Offenbach.

11. Kündigungsklausel:

Kündigt der Auftraggeber den Auftrag aufgrund höherer Gewalt/wichtigem Grund, so hat die MSK GmbH in diesem Falle Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen und allen weiteren zur Stornierung des Auftrages notwendigen Aufwendungen und Dienstleistungen, wobei zu den erbrachten Leistungen auch Ansprüche Dritter zählen, die der Auftragnehmer im Vertrauen auf die Durchführung des Auftrages beauftragt hat.

Kündigt der Auftraggeber den Auftrag ohne dass ein wichtiger Grund gegeben ist, so gilt Abs. 1) zuzüglich einer Vergütung von 40 % auf noch nicht erbrachte Leistungen. Bei Kündigung OHNE wichtigen Grund gilt eine Kündigungsfrist von 15 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn. Die Kündigung muss schriftlich an MSK GmbH erfolgen. Hierbei ist das Eingangsdatum bei MSK GmbH maßgebend.

12. Salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen und /oder abgeschlossener Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abrede über die Aufhebung des Erfordernisses der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.